

Bekanntmachung

1.) Namen und Dienstanschrift der Wahlleitungen

Für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 sowie einer etwaigen Stichwahl am 27.09.2026 werden gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) für die Samtgemeinde Nordhümmling sowie für die Gemeinden Esterwegen, Surwold, Bockhorst, Breddenberg und Hilkenbrook jeweils die Namen und Dienstanschriften der Wahlleitungen bekannt gemacht.

Kommune	Wahlleitung	Dienstanschrift
Nordhümmling	Jörg Schmedes	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Stellvertreter	Gerwin Kuhlmann	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Weiterer Stellvertreter	Thorsten Triphaus	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Esterwegen	Jörg Schmedes	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Stellvertreter	Gerwin Kuhlmann	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Weiterer Stellvertreter	Thorsten Triphaus	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Breddenberg	Thorsten Triphaus	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Stellvertreter	Heinrich Engbers	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Bockhorst	Thorsten Triphaus	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Stellvertreter	Heinz Hüntelmann	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Hilkenbrook	Thorsten Triphaus	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Stellvertreter	Ernst Stallo	26897 Esterwegen, Poststraße 13
Surwold	Doris Corbach	26903 Surwold, Hauptstraße 87
Stellvertreter	Thorsten Triphaus	26903 Surwold, Hauptstraße 87



2.) Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Berufung von Wahlberechtigten in die Wahlvorstände zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 sowie einer etwaigen Stichwahl am 27.09.2026

Die in der Samtgemeinde Nordhümmling vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NKWO aufgefordert, bis zum 31.03.2026 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehrenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Esterwegen, den 15.01.2026

Gez.

Samtgemeindebürgermeister

(Jörg Schmedes)

